



## **Geschäftsordnung der Kommission der Kinder-Universität Zürich**

(vom 12. März 2024)

*Die Erweiterte Universitätsleitung beschliesst:*

### **A. Grundlagen**

#### **§ 1 Zweck**

<sup>1</sup> Die Kommission der Kinder-Universität Zürich (Kommission Kinder-UZH; nachfolgend «Kommission») ist eine ständige Kommission der Erweiterten Universitätsleitung.

<sup>2</sup> Die Kommission berät und unterstützt die Kinder-Universität Zürich (nachfolgend: Kinder-UZH) bei der Angebotsentwicklung sowie der strategischen Ausrichtung.

#### **§ 2 Aufgaben**

Die Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie entscheidet über die strategische Ausrichtung sowie die Weiterentwicklung der Kinder-UZH.
- b. Sie genehmigt das Programm sowie Veranstaltungen ausserhalb des Programms.
- c. Sie genehmigt die Richtlinien für die Qualitätssicherung der Veranstaltungen der Kinder-UZH.
- d. Sie entscheidet über Kooperationen mit anderen Institutionen.

### **B. Organisation**

#### **§ 3 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Kommission gehören folgende stimmberechtigten Mitglieder an:

- a. die oder der Vorsitzende,
- b. die Prorektorin oder der Prorektor, die oder der für die Lehre zuständig ist,
- c. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fakultäten,
- d. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stände.

<sup>2</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle gehört der Kommission als Mitglied ohne Stimmrecht an.

#### **§ 4 Wahl**

<sup>1</sup> Die Vertreterinnen und Vertreter der Fakultäten werden von der jeweiligen Fakultät gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Die Amtsperiode beginnt jeweils am 1. August in Jahren, deren Jahreszahl ganzzahlig durch vier teilbar ist.

<sup>3</sup> Scheidet die Vertreterin oder der Vertreter einer Fakultät vorzeitig aus dem Amt, so kann die Fakultät für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl durchführen.



<sup>4</sup> Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Stände richtet sich nach dem Wahlreglement<sup>1</sup> bzw. nach der entsprechenden Regelung des Verbands der Studierenden der Universität Zürich. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **§ 5 Stellvertretung**

<sup>1</sup> Die Vertreterinnen und Vertreter der Fakultäten können sich von einem anderen Mitglied ihrer Fakultät vertreten lassen. Die Fakultäten können die Stellvertretung näher regeln.

<sup>2</sup> Für die Vertreterinnen und Vertreter der Stände richtet sich die Stellvertretung nach dem Wahlreglement bzw. nach der entsprechenden Regelung des Verbands der Studierenden der Universität Zürich.

<sup>3</sup> Für die weiteren Mitglieder der Kommission richtet sich die Stellvertretung nach der für ihre jeweilige Funktion massgeblichen Regelung.

<sup>4</sup> Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben Zugang zu den gleichen Informationen wie die Mitglieder der Kommission. Vertreten sie ein stimmberechtigtes Mitglied, so sind sie ebenfalls stimmberechtigt.

## **§ 6 Präsidium der Kinder-UZH und Vorsitz der Kommission**

<sup>1</sup> Die Kommission wählt auf Vorschlag der Prorektorin oder des Prorektors nach § 3 Abs. 1 Bst. b die Präsidentin oder den Präsidenten der Kinder-UZH. Diese oder dieser übt die Funktion der oder des Vorsitzenden der Kommission aus.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident muss eine Professorin oder ein Professor an der UZH sein. Die Amtsdauer beträgt höchstens vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Bei Abwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten übt die Prorektorin oder der Prorektor gemäss § 3 Abs. 1 lit. b den Vorsitz aus.

## **§ 7 Geschäftsstelle**

Das Center for Lifelong Learning führt die Geschäftsstelle der Kommission. Es bestimmt die Leiterin oder den Leiter der Geschäftsstelle.

# **C. Sitzungen und Beschlussfassung**

## **§ 8 Sitzungen**

<sup>1</sup> Die Kommission tagt in der Regel ein Mal pro Semester.

<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle beruft im Auftrag der oder des Vorsitzenden die Sitzungen ein. Diese oder dieser bestimmt, ob die Sitzung in Präsenz oder online durchgeführt wird.

<sup>3</sup> Bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder lässt die oder der Vorsitzende weitere Sitzungen einberufen.

<sup>4</sup> Zu den Sitzungen können Gäste eingeladen werden.

<sup>5</sup> Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

---

<sup>1</sup> LS 415.111.2



<sup>6</sup> Die Geschäftsstelle erstellt von jeder Sitzung ein Protokoll. Dieses wird den Mitgliedern der Kommission zur Kenntnisnahme zugestellt.

### **§ 9 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Die oder der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

### **§ 10 Zirkularbeschlüsse**

<sup>1</sup> Die oder der Vorsitzende kann der Kommission Beschlüsse im Zirkularverfahren unterbreiten. Dieses wird per E-Mail geführt.

<sup>2</sup> Der Beschluss kommt zustande, wenn keines der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der Frist, welche die oder der Vorsitzende ansetzt, die Beratung des Geschäfts an einer Sitzung verlangt.

<sup>3</sup> Die Frist nach Absatz 2 beträgt mindestens 10 Arbeitstage.

## **D. Schlussbestimmung**

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt per 1. August 2024 in Kraft.